

# Kurzbericht der DBV-Rechtskommission

Die Rechtskommission des DBV traf sich im vergangenen Jahr zu vier Sitzungen:

- Herbstsitzung 29./30. November 2007 in Berlin
- Redaktionssitzung 20. Februar 2008 Frankfurt/M.
- Frühjahrssitzung 6. März 2008 in Heidelberg.
- Bibliothekartag 07. Juni. 2008 in Mannheim,

Schwerpunkte in der Liste der behandelten bibliotheksrechtlichen Themen waren:

## Haftung für rechtswidriges „Verbreiten“

Immer mal wieder stellt sich in einer Bibliothek die Frage, ob die reine Präsenznutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte den Begriff des „Verbreitens“ erfüllen würde. Davon wäre dann auch der Nachweis im Katalog erfaßt, denn sowohl das Inverkehrbringen von Werken, als auch deren Angebot an die Öffentlichkeit fällt unter das Verbreitungsrecht des § 17 Abs. 1 UrhG. Zur genaueren Definition des Verbreitens verwenden Juristen viele verschiedene Begriffe, wie Inverkehrbringen, Überlassen, der Öffentlichkeit zuführen usw. Gemeinsam ist allen Definitionsversuchen jedoch, daß für das Verbreiten eine Eigentums- oder Besitzübertragung stattfinden muß. Das Besitzrecht ist in § 854 BGB geregelt und bezeichnet die "tatsächliche Herrschaft einer **Person** über eine **Sache**". Bei der Präsenznutzung von Medien in einer Bibliothek erlangt der Benutzer zu keinem Zeitpunkt die Sachherrschaft über die einzelnen Werke, er erwirbt den Besitz erst bei der Ausleihe, wenn er die Medieneinheit nach Hause trägt. Mangels Besitzübertragung i.S. von § 854 BGB erfüllt deshalb eine Bibliothek nicht den Begriff des Verbreitens, wenn sie Werke zur Präsenznutzung zur Verfügung stellt. Diese Frage wird hauptsächlich dann wichtig, wenn rechtswidrig hergestellte Werke (Raubdrucke, Plagiate) betroffen sind. Solche Medien dürfen nicht ausgeliehen, können aber präsent im Lesesaal genutzt werden.

## **„Ausleihe“ von E-Books**

Die Rechtskommission diskutierte die Frage, ob eine Ausleihe von E-Books rechtlich möglich sei. In der juristischen Literatur wird das unter Hinweis auf das Europäische Recht fast allgemein abgelehnt. Allerdings möchte Heerma in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht § 17 Rn.16 Art. 3 Abs. 3 Multimedia-Richtlinie einschränkend auslegen. Danach kommt das Erschöpfungsprinzip des § 17 Abs. 2 UrhG dann zur Anwendung, wenn ein körperliches Vervielfältigungsstück mit Zustimmung des Anbieters in Verkehr gebracht/veräußert wird. Das ist der Fall, wenn die Datei (E-Book als PDF) mit Zustimmung des Anbieters auf den eigenen Rechner des Benutzers mit der Option des Weiterverbreitens geladen wird. Wenn das Werk dem Empfänger dagegen nur zum einmaligen Gebrauch als ephemere Kopie zur Verfügung gestellt wird, liegt hingegen keine Veräußerung vor. Vor diesem rechtlichen Hintergrund sieht die Rechtskommission die zeitlich beschränkte Überlassung von digitalen Mediendateien durch Bibliotheken nicht als „Ausleihe“ im Rechtssinn.

## **Speicherung von Benutzerdaten**

Die Speicherung von Benutzerdaten bereitet immer mal wieder Probleme. Die Rechtskommission ist gefragt worden, wie lange die persönlichen Daten eines Benutzers im Bibliothekssystem (Ausleihkonto) gespeichert bleiben dürfen. Nach §§ 4, 4a BDSG ist die Speicherung der Daten u.a. nur mit Einwilligung des Betroffenen und nur im Rahmen des Zweckes, für den er die Einwilligung erteilt hat, zulässig. Eine Bibliothek darf die Benutzerdaten so lange speichern, wie der Benutzer sein Benutzungsverhältnis aufrecht erhält. Da in der Regel der Benutzungsausweis Eigentum der Bibliothek ist, läßt sich daraus die Intention des Benutzers ablesen: Solange er den Benutzerausweis behält und nicht zurück gibt, solange will er Benutzer bleiben, und solange dürfen seine Daten gespeichert bleiben. Bei der Anmeldung hatte er ja der Speicherung seiner personenbezogenen Daten ausdrücklich zugestimmt.

## **Mahnungen an beschränkt geschäftsfähige Personen**

Minderjährige, die das siebente Lebensjahr vollendet haben (in der Geschäftsfähigkeit beschränkt gemäß § 106 BGB), benutzen mit Einwilligung ihrer Eltern öffentliche Bibliotheken. Wenn sie die entliehenen Medien nicht fristgerecht zurückgeben, muss gemahnt werden. Die Frage ist, wie das auf juristisch korrekte Weise geschehen kann. Eine Mahnung ist eine geschäftsähnliche Handlung. Auf sie ist die Regelung für Willenserklärungen in § 131 BGB anwendbar. Danach werden Willenserklärungen, die gegenüber beschränkt Geschäfts-

fähigen abgegeben werden, mit dem Zugang beim gesetzlichen Vertreter wirksam. Geht die Mahnung der Bibliothek den Eltern des Kindes als dessen gesetzlichen Vertretern zu, ist sie wirksam. Soll die Mahnung direkt an das Kind gerichtet werden, ist die Einwilligung der Eltern notwendig. Dafür genügt es nicht, dass die Eltern grundsätzlich in die Benutzung der Bibliothek einwilligen. Denn die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zum Abschluss eines Vertrages durch den beschränkt Geschäftsfähigen umfasst nicht automatisch auch Erklärungen im Rahmen der Abwicklung des Vertrages. Das gilt insbesondere für dem beschränkt Geschäftsfähigen zugehende Willenserklärungen und geschäftsähnliche Handlungen, die zur Umgestaltung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses führen können (z.B. Mahnungen). Wird die Mahnung der Bibliothek direkt an das Kind geschickt, ist sie mit Zugang wirksam, wenn die Eltern zuvor ausdrücklich zugestimmt haben, dass das Kind persönlich gemahnt werden kann.

Es ist daher zu empfehlen, entweder Mahnungen nur an die Eltern zu schicken oder bei der Anmeldung die Einwilligung der Eltern dazu einzuholen, dass im Rahmen der Benutzung der Bibliothek zu versendende Mahnungen direkt an die Kinder geschickt werden dürfen.

### **Benutzungsordnung für Behördenbibliothek**

Für die rein behördeninterne Nutzung ist keine ausdrückliche Benutzungsordnung, z.B. in Form einer Satzung, erforderlich, da sich die Pflichten der Benutzer schon aus dem Dienstverhältnis bzw. dienstlichen Weisungen ergeben. Sollen jedoch in einer Behördenbibliothek externe Benutzer zugelassen werden, ist eine Benutzungsordnung grundsätzlich genau wie in anderen für Dritte zugänglichen Bibliotheken sinnvoll. Die öffentliche Zugänglichkeit einer Bibliothek hat erhebliche Auswirkungen für gewisse rechtliche Privilegien. Ohne eine auf einer gesetzlichen Grundlage erlassenen Benutzungsordnung könnten z.B. keine Mahnungen oder Leistungsbescheide gegen die Benutzer erlassen werden. Jedoch ist im Einzelfall zu untersuchen, ob es für eine Behördenbibliothek überhaupt eine Rechtsgrundlage gibt, auf der eine solche Benutzungsordnung, z.B. als Satzung, erlassen werden kann. Das ist von jedem Bibliotheksträger selbst zu klären.

### **§ 110 TKG (Lauschboxpflicht) und §113a TKG n.F.**

#### **(Vorratsdatenspeicherung)**

Nach beiden Regelungen sind solche Betreiber von Telekommunikationsanlagen verpflichtet, die einen nicht ausschließlich geschlossenen Benutzerkreis bedienen. Ein solcher geschlossener Kreis liegt jedenfalls dann vor, wenn nur immatrikulierte Studenten und

Mitarbeiter z.B. einer Universität Zugang zu den Diensten haben. Aufgrund der Ausnahmeregel des § 3 Abs.2 Nr. 5 TKÜV ist jedoch derzeit ein Provider einer Bibliothek noch nicht deshalb nach §§ 110, 113a TKG verpflichtet, weil er externen Benutzern ohne Registrierung freien Zugang zu seinen Internet-Terminals gewährt. Die zukünftige Rechtslage ist derzeit überhaupt nicht kalkulierbar. Möglicherweise wird die der Vorratsspeicherung zugrunde liegende EU-Richtlinie durch die Klage von Irland vor dem Europäischen Gerichtshof gekippt und die „überschüssige“ nationale Umsetzung durch das Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt. Falls also Träger von Bibliotheken die „externe“ Benutzung der Internet-Terminals untersagen wollen, um den Aufwand für „Lauschbox“ und Vorratsdatenspeicherung zu sparen, sollten die betroffenen Bibliotheken ihre Träger auf die bisher noch nicht endgültig geklärte Rechtslage hinweisen.

### **Verhältnis Leihverkehr und Subito**

Die Rechtskommission des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V. (DBV) hat im Auftrag von zwei DBV-Mitgliedsbibliotheken, die zugleich auch Subito-Lieferbibliotheken sind, das rechtliche Verhältnis des Kopienversands im Leihverkehr gemäß Leihverkehrsordnung (LVO) und über den Subito-Lieferdienst ausführlich untersucht.

1. In der Anlage 11 (Assoziierungsvereinbarung) zum Rahmenvertrag von Subito e.V. und Verlagen (unterschrieben 2006) finden sich hierzu unter Punkt 3.2 folgende Passagen: *„Die Bibliothek verpflichtet sich, während der Dauer der vorliegenden Assoziierungsvereinbarung auf die elektronische Lieferung von Artikeln oder Teilen von Büchern im Zuge der Zwischenbibliothekarischen Fernleihe und –nutzung zu verzichten...“*

2. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) beschlossene und in allen Bundesländern im Erlaßwege für verbindlich erklärte Leihverkehrsordnung (LVO) hatte dagegen in ihrer Präambel festgelegt

*„Die Bibliotheken verpflichten sich, nicht nur nehmend, sondern auch gebend am Leihverkehr teilzunehmen...“*

Den Kopienversand regelt die LVO wie folgt:

#### **§ 15 Kopien im Leihverkehr**

*1. Aufsätze und Schriften geringeren Umfangs, Zeitungsartikel und Textausschnitte werden grundsätzlich nur in Kopie bzw. in einer anderen Wiedergabeform geliefert, soweit dies urheberrechtlich und lizenzrechtlich zulässig ist; die neuen technischen*

*Kommunikationsmöglichkeiten sollen dabei vorrangig genutzt werden.“*

3. Der am 13.12.2007 von der Mitgliederversammlung von Subito e.V. per Abstimmung gebilligte Nachtrag Nr. 1 zum Rahmenvertrag enthält nun unter Punkt 2.4 folgende Regelungen: *„Dieser Nachtrag gilt nicht für die außerhalb des Dokumentlieferdienstes von Subito e.V. erfolgende Zwischenbibliothekarische Fernleihe und –nutzung, sofern derartige Lieferungen durch eine gesetzliche Lizenz abgedeckt sind. Insbesondere übernehmen die Lieferbibliotheken diesbezüglich keine Verpflichtungen entsprechend Anlage 11 zum Rahmenvertrag.“*

Die DBV-Rechtskommission ist nach juristischer Prüfung des Subito-Vertragstextes zu der Überzeugung gekommen, daß der Rahmenvertrag nebst Nachtrag in der derzeit geltenden Fassung keinerlei rechtliche Auswirkungen mehr auf den Kopienversand gemäß § 15 LVO entfaltet. Insbesondere hindern die nach dem Muster des Subito-Rahmenvertrags von Bibliotheken mit Verlagen abgeschlossenen Assoziierungsvereinbarungen diese Bibliotheken nicht daran, außerhalb des Subito-Lieferdienstes auf der Grundlage des neuen § 53a UrhG analoge und digitale Kopien zu versenden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

### **Interner Kopienversand**

Der Rechtskommission ist ferner die Frage gestellt worden, inwieweit die Bestimmungen über Kopienversand innerhalb einer Institution Gültigkeit haben (z.B. für mehrgliedrige Bibliothekssysteme). Die Kommission vertritt die Meinung, dass für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer einheitlichen Institution die Bestimmungen über Kopienversand gemäß § 53a UrhG keine Anwendung finden können. Vielmehr wird für solche Lieferungen die Anwendung des Tatbestandsmerkmals „Herstellenlassens“ gemäß § 53 Abs. 1 UrhG in Betracht kommen, eventuell mit Ergänzung durch § 52a „Zugänglichmachung“. Daher besteht für Bibliotheken die Möglichkeit, die interne Kopienvermittlung als „Herstellenlassens“ im Sinne des § 53 Abs. 1 und Abs. 2 UrhG zu „privaten bzw. wissenschaftlichen Zwecken“ zu betreiben.

### **Internet-Domains von Bibliotheken**

Nachdem vor einigen Monaten auch der Buchstabe “ü” als Bestandteil einer Internet-Domain zugelassen worden war, hatte sich eine Privatperson zahlreiche Domain-Einträge unter “Stadtbücherei-XYZ” gesichert und bietet diese nun gegen Geld zum Verkauf an.

Grundsätzlich können Domains im Internet reserviert werden. Sollten Bibliotheks-Domains bereits durch Dritte belegt sein, ist vor dem Hintergrund des § 12 BGB („Recht am eigenen Namen“) ein Disput-Antrag bei der DENIC (<http://www.denic.de/de/>) zu stellen. Zitat: *„Der Domaininhaber ist selbst dafür verantwortlich, dass seine Domain keine Rechte Dritter verletzt. Aus diesem Grund ist auch der Domaininhaber, nicht aber die DENIC, der Ansprechpartner für alle, die sich durch eine Domain in ihren Rechten verletzt sehen. Die DENIC kann den Anspruchsteller dennoch durch einen DISPUTE-Eintrag unterstützen. Dazu muss der Anspruchsteller nachweisen, dass ihm ein Recht an der Domain zukommen könnte, und dieses Recht gegenüber dem Domaininhaber geltend machen. Eine Domain, die mit einem DISPUTE-Eintrag versehen ist, kann von ihrem Inhaber weiter genutzt, jedoch nicht auf einen Dritten übertragen werden. Der Inhaber des DISPUTE-Eintrags wird zudem neuer Domaininhaber, sobald die Domain freigegeben wird.“*

Die DBV-Rechtskommission empfiehlt allen betroffenen Stadtbüchereien einen Disput-Antrag bei der DENIC zu stellen.

### **Lebenslauf in Dissertationen**

Immer öfter räumen Promotionsordnungen die Möglichkeit ein, eine Dissertation auf einem Publikationsserver online zu veröffentlichen. Die meisten Promotionsordnungen verlangen dabei, dass die Dissertation auch in elektronischer Form textidentisch sein müsse mit der gedruckten Fassung, also einschließlich des gedruckten Lebenslaufs. Universitätsbibliotheken haben die Aufgabe, die Dissertationen gemäß den Promotionsordnungen der Universitäten zu verwalten. Zu den damit verbundenen Unsicherheiten, beispielsweise im Bereich des Datenschutzes, ist eine klare Aussage der Universitätsleitung erforderlich. Hingewiesen wird auf den 4. Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten Brandenburg 1995/1996, der das Problem des Lebenslaufes bereits anspricht. An eine Promotionsordnung ist die Bibliothek jedoch nicht gebunden. Die Rechtskommission empfiehlt deshalb, personenbezogene Daten, wie z.B. den Lebenslauf aus einer Online-Dissertation herauszunehmen und ausschließlich den Dissertationstext öffentlich zugänglich zu machen.

### **BID und EKZ**

Die BID bat über den DBV um eine rechtliche Stellungnahme zu der Frage, ob die Mitgliedschaft einer privatwirtschaftlichen Einrichtung (konkret zurzeit die ekz Bibliotheksservice

GmbH, in Zukunft aber auch andere Firmen) den seit einigen Jahren bestehenden steuerrechtlichen Gemeinnützigkeitsstatus der BID gefährden könnte. Die ekz ist Gründungsmitglied der damaligen BDB (jetzt BID). Die Frage kam auf, da sich die Gesellschafterstruktur der ekz verändert hat, nicht aber ihr rechtlicher Status.

Die RK sieht hier keine Probleme, da für den Status der Gemeinnützigkeit nach den einschlägigen Bestimmungen des Steuerrechts die Struktur und vor allem Zweck, Tätigkeit und tatsächliche Geschäftsführung *des Vereins* (also hier der BID) als Steuersubjekt ausschlaggebend sind, nicht die Binnenstruktur der Mitglieder. Solange diese Kriterien allen Gemeinnützigkeitsanforderungen genügen, spielen Rechtsform und Gesellschafterstruktur der Mitglieder keine Rolle. Der Status der Gemeinnützigkeit wäre aber z.B. dann gefährdet, wenn die BID-Mitglieder aufgrund überwiegender wirtschaftlicher Interessen beginnen, die BID-Satzung, ihre Aktivitäten, ihre Entscheidungsstrukturen etc. für eigene wirtschaftlichen Interessen einzusetzen. Für dergleichen Vorgänge bestehen aber keine tatsächlichen Anhaltspunkte.

## **Preisbindung**

Eine PH-Bibliothek gibt die XYZer Hochschulreihe heraus. Interessierte Personen, Barsortimenter oder Buchhändler können die Exemplare bei der Bibliothek zum Preis von 7,50 EUR bestellen. Weiterverkäufern wird kein Rabatt auf diesen Endpreis eingeräumt, da er bereits für die Hochschule nur kostendeckend kalkuliert ist. Ein Buchhändler forderte jedoch „auskömmlichen Rabatt“ mit Verweis auf das BuchPrG. Die Rechtslage ist hier uneindeutig: Ein Anspruch auf Rabatterteilung dürfte wohl nicht gegeben sein, jedoch steht der Umstand, daß der Händler trotz seiner Kosten keine Verdienstmöglichkeit hat, im Widerspruch zu den Zielsetzungen des § 6 BuchPrG. Ratsam wäre hier ein gewisses Entgegenkommen durch kleinen Rabatt an Buchhändler, auch wenn es nicht ganz zur Kalkulation der (finanziell i.d.R. stabiler ausgestatteten) Hochschule paßt.

## **Vortragsveranstaltung Bibliothekartag Mannheim**

Auf dem Bibliothekartag in Mannheim veranstaltete die DBV-Rechtkommission wiederum eine Vortragsveranstaltung mit folgenden Themen:

## 2. Korb Urheberrecht im Bibliotheksalltag

Veranstalter: DBV-Rechtskommission

Moderation: U. Moeske, Dortmund

- E-only, E-Books, DRM - und wo bleiben die urheberrechtlichen Schranken?  
A. Talke, Berlin
- Kopienversand weltweit: Ein internationaler Rechtsvergleich  
H. Müller, Heidelberg
- DRM in Wissenschaftlichen Bibliotheken: Chance oder Risiko?  
D. Böhner, Berlin
- Interessenausgleich zwischen Urhebern, Verlagen und Bibliotheken - Bibliothekstantieme in Deutschland als Erfolgsmodell  
I. Schmitt, München

Die Mitglieder der DBV-Rechtskommission sind in vielen weiteren bibliothekarischen Gremien tätig: DBV-Sektionen, AjBD, IFLA, EBLIDA, VDB, NESTOR, Aktionsbündnis Urheberrecht etc.. Im vergangenen Jahr referierten sie auf zahlreichen Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen zu bibliotheksrechtlichen Themen.

## Veröffentlichungen

Die Mitglieder der DBV-Rechtskommission veröffentlichten im vergangenen Jahr folgende Gutachten und Stellungnahmen:

### **Talke, Armin:**

- *Bücher mit Zugangscodes zum E-Book: Darf eine Bibliothek die elektronische Version nutzen? Bibliotheksdienst 2007, S. 1188*
- *53a UrhG: Auslegungsschwierigkeiten beim Kopienversand, Bibliotheksdienst 2008, S. 297*

### **Müller, Harald:**

- *Bildrechte kontra Informationsfreiheit: Überraschende Rechtsfolgen von Digitalisierung. In: Information und Ethik : Dritter Leipziger Kongress für Information und Bibliothek [zugleich 96. Deutscher Bibliothekartag], Leipzig, 19. bis 22. März 2007 / [Bibliothek und Information Deutschland (BID) - Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheks- und Informationsverbände e.V.], Barbara Lison (Hrsg.). – Wiesbaden: Dinges & Frick, 2007. – S. 420-430. ISBN 978-3-934997-17-2*
- *Rechtsgrundlagen für Ausschreibungen - bibliotheksrechtliche Sicht. In: 50 Jahre APBB : gemeinsame Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Juristischen Bibliotheken AjBD und der APBB ; 2. Behörden- und Rechtsbibliothekartag vom 31. Mai - 01. Juni 2007 in Karlsruhe / [Red.: Bettina Nottebrock]. -*

Wiesbaden : Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- u. Behördenbibliotheken, 2008. - (Arbeitshefte / Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken ; 58), S. 70-73. ISBN: 978-3-925779-21-3

- *The legal problems of document supply by libraries: an international perspective.* In: *Interlending & Document Supply* 36 (2008) S. 68-73  
<http://emeraldinsight.com/10.1108/02641610810878521>

### **Fälsch, Ulrike:**

- *Verträge über unbekanntes Nutzungsarten nach dem Zweiten Korb: die neuen Vorschriften § 31a UrhG und § 137l UrhG.* In *Bibliotheksdienst* 42 (2008) S. 409-419.

Auf <http://www.bibliotheksverband.de/ko-recht/info.html>:

09.10.2007

Gedruckte Bücher mit Zugangscodes zum E-Book: Mehr Möglichkeiten nach dem "2.Korb" ?  
Stellungnahme der dbv-Rechtskommission

08.02.2008

Talke, Armin: § 53a UrhG: Auslegungsschwierigkeiten beim Kopienversand

09. 03. 2008

Offener Brief der dbv-Rechtskommission an alle subito-Lieferbibliotheken

### **Vorschläge und Wünsche**

Durch die Kontakte der DBV-Rechtskommission mit ausländischen und internationalen Kollegen/Verbänden (EBLIDA, IFLA, FEIFE, EiFL etc.) und dem dadurch stattfindenden intensiven Informationsaustausch kamen in letzter Zeit folgende Ideen auf:

- Die Strategie des DBV im Bereich Urheberrecht gegenüber Politik, Öffentlichkeit, anderen Interessenverbänden könnte offensiver (aggressiver) gestaltet werden (Zitat: „Shout out loud!“).
- Konkrete Forderungen im Urheberrecht:
  - Gesetzliche Lösungen statt Lizenzverträgen
  - Verbot der Außerkraftsetzung urheberrechtlicher Schranken und Ausnahmen zugunsten von Bibliotheken durch Lizenzverträge
  - Berücksichtigung der Interessen von Bildung und Wissenschaft im 3. Korb (§§ 52a, 52b, 53, 53a).
- Schaffung eines „Urheberrecht-Beauftragten“ (copyright officer) des DBV, gemäß dem Vorbild zahlreicher ausländischer Bibliotheken und Bibliotheksorganisationen.

Dr. Harald Müller / 27. August 2008